



KANTON  
URI

Fr. 2.–

# AMTSBLATT

FREITAG, 6. MAI 2022

NR. 18

SEITEN 745–799



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Landrat**

- 745 Aus den Verhandlungen  
des Landrats

#### **Regierungsrat**

- 746 Landeswallfahrt  
747 Medienmitteilung

#### **Direktionen**

- Bildungs- und Kulturdirektion*  
748 Medienmitteilung  
*Justizdirektion*  
749 Medienmitteilung  
*Sicherheitsdirektion*  
750 Verfügungen  
Administrativmassnahmen

#### **Korporationen**

- Korporation Uri*  
753 Auftrieb auf Allmend der  
Korporation Uri

#### **Weitere Behörden und Einrichtungen**

- Abwasser Uri*  
754 Ordentliche  
Generalversammlung  
*Lisag AG*  
755 Ordentliche  
Generalversammlung

- 756 **Eigentumsübertragungen**

- 763 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

- 767 Auflage- und  
Einspracheverfahren  
768 Bauplanauflagen

#### **Submissionen**

- 770 Ausschreibung von  
Lieferungen/Dienstleistungen

#### **Offene Stellen**

- 775 Bildungs- und Kulturdirektion  
775 Justizverwaltung  
776 Sicherheitsdirektion

### *Gerichtlicher Teil*

---

#### **Gerichte**

- Landgericht Uri*  
778 Urteilspublikationen  
*Landgerichtspräsidium Uri*  
780 Aufforderung zur  
Stellungnahme  
781 Aufruf

#### **Schuldbetreibung und Konkurs**

- 782 Konkurspublikationen/  
Schuldenrufe

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri  
Auflage: 2068 Ex. (WEMF 2021)  
Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Freitag nach  
16.00 Uhr im Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 17  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:  
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 1843  
E-Mail: [info@gisler1843.ch](mailto:info@gisler1843.ch)

Jahresabonnement Fr. 85.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:  
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 16 66  
E-Mail: [inserate@gisler1843.ch](mailto:inserate@gisler1843.ch)

Publikationsgebühren:  
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–  
Bauplanaufgaben Fr. 105.–  
Rechnungsrufe Fr. 105.–  
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen  
(einspaltige mm-Zeile)  
Manuskript elektronisch Fr. 2.–  
Manuskript in Papierform Fr. 3.25  
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

## Rechtsauskunft

- 785 Unentgeltliche Rechtsauskunft  
des Urner Anwaltsverbandes

## Veranstaltungen

---

- 785 Gemeinden

## Gesetzgebung

---

## Kanton

- 786 Kreditbeschluss für die  
Nebenbauten auf dem Areal  
des Kantonsspitals Uri
- 787 Personalverordnung (PV);  
Änderung

## Landrat

### *Aus den Verhandlungen des Landrats*

#### **Session vom 27. April 2022 in Altdorf**

Vorsitz:

Landratspräsidentin Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld

1. Wahlen
- 1.1 Der Landrat wählt das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats der Urner Kantonalbank für die Amtsdauer vom Juni 2022 bis Mai 2026.  
Für die vierjährige Amtsdauer werden gewählt:  
Dr. Heini Sommer, 1958, Altdorf, Bankratspräsident (bisher)  
Prof. Dr. Karsten Döhnert, 1972, Schattdorf (bisher)  
Patrizia Danioth Halter, 1964, Altdorf (bisher)  
Sandra Hauser, 1969, Rotkreuz (bisher)  
Andrea Kopp-Battaglia, 1978, Schattdorf (bisher)  
Marcel Metry, 1980, Seedorf (bisher)  
Christian Senn, 1969, Flims-Waldhaus (neu)
2. Sachgeschäfte
- 2.1 Die Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) wird in erster Lesung beraten.
- 2.2 Die Änderung der Personalverordnung (PV) wird beschlossen. Gleichzeitig wird die Motion Christian Schuler, Erstfeld, zur Änderung der Personalverordnung (PV), Ausschreibung von Kaderstellen in der kantonalen Verwaltung, als materiell erledigt abgeschrieben.
- 2.3 Für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri wird zu den neuen Ausgaben ein Kreditbeschluss zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.  
Gleichzeitig wird für die Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten im Trakt A, Rückbau Annexbau A und Rückbau Trakt H (Personalhaus) ein Verpflichtungskredit von 4 170 000 Franken (+/-10 Prozent) als mittelbar gebundene Ausgabe bewilligt. Die erforderlichen Jahrestanzen sind als Zahlungskredite ins jeweilige Budget aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen.
3. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
- 3.1 Der Bericht der Staatspolitischen Kommission (Mai 2021 bis April 2022) wird zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Der Bericht der Finanzkommission (Mai 2021 bis April 2022) wird zur Kenntnis genommen.

4. Parlamentarische Vorstösse
  - 4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
    - Motion Georg Simmen, Realp, für eine Revision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz; RB 50.5111). Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
    - Interpellation Pascal Arnold, Flüelen, zu Schnellbus-Angebot – Weiterer «Abbau» für Flüelen. Der Interpellant erklärt sich nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
    - Interpellation Nora Sommer, Altdorf, zu Aufenthaltsbewilligungen von russischen Oligarchen und deren Familien. Die Interpellantin erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
  - 4.2 Neue Parlamentarische Vorstösse
    - Interpellation Adriano Prandi, Altdorf, zu «Die Situation ehemaliger Heim- und Pflegekinder ernst nehmen und verbessern»
    - Interpellation Martin Huser, Unterschächen, zu Polizeikosten bei Demonstrationen

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.
5. Fragestunde
 

Es werden zwei Fragen gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 2. Mai 2022

Für das Kurzprotokoll:  
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

## Regierungsrat

### Landeswallfahrt

#### Einladung zur Landeswallfahrt zur Tellskapelle am See mit Urner Schlachtjahrzeit vom Freitag, 20. Mai 2022

##### Hinfahrt mit dem Schiff

Bauen	ab	19.20 Uhr
Isleten	ab	19.30 Uhr
Flüelen	ab	19.43 Uhr
Tellsplatte	an	20.00 Uhr

##### Rückfahrt mit dem Schiff

Tellsplatte	ab	21.30 Uhr
Flüelen	an	21.45 Uhr
Flüelen	ab	21.50 Uhr
Isleten	an	22.00 Uhr
Bauen	an	22.10 Uhr

*Feierstunde in der Telskapelle*

Schlachtjahrzeit: Landammann Urban Camenzind verliest die Namen der Gefallenen  
Gottesdienst: mit Gelegenheit zur Kommunion  
Zebrant: Daniel Krieg, Pfarrer von Altdorf  
Ehrenprediger: Wendelin Bucheli, Pfarrer von Bürglen  
Chorgesang: Kirchenchor Bürglen

Volk und Behörden von Uri sind herzlich eingeladen, an dieser gemeinsamen Landesprozession zur Telskapelle teilzunehmen.

Altdorf, 6. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

*Medienmitteilung***Wahl von MLaw Christian Arnold als Datenschutzbeauftragter des Kantons Uri**

Der Regierungsrat hat MLaw Christian Arnold, Altdorf, als nebenamtlichen Datenschutzbeauftragten des Kantons Uri im Auftragsverhältnis angestellt. Das Arbeitspensum entspricht einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent. Das nebenamtliche Auftragsverhältnis beginnt am 1. August 2022.

Der bisherige Datenschutzbeauftragte des Kantons Uri, lic. iur. Karl Stadler, Altdorf, hat auf den 31. Juli 2022 demissioniert. Der Regierungsrat dankt Karl Stadler für die langjährige Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Altdorf, 3. Mai 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:  
Standeskanzlei Uri

## Direktionen

### Bildungs- und Kulturdirektion

#### Medienmitteilung

#### Übertrittsverfahren 2022: Zahlen liegen vor

Seit Jahrzehnten treten rund zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler ins Gymnasium und mehrheitlich ins Niveau A (früher Sek) über, während rund ein Drittel der Schülerinnen und Schüler die Werkschule und mehrheitlich das Niveau B (früher Real) besucht. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2022 leicht verändert fort.

Im Kanton Uri regelt das Reglement über den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und in das Gymnasium (Übertrittsreglement) die eignungs-gemässe Zuweisung eines Kindes von der 6. Klasse der Primarstufe in die Oberstufe und in die 1. Klasse des Gymnasiums sowie den Wechsel zwischen den verschiedenen Schultypen der Oberstufe.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen findet der Übertritt in Uri prüfungsfrei und ohne fixen Grenzwert bei den Noten statt. Natürlich sind die Noten ein wichtiges Kriterium; sie bestimmen die Zuweisung aber nicht allein. Die Lehrperson trifft den Entscheid aufgrund einer ganzheitlichen, prognostischen Beurteilung des Kinds und nimmt dabei Rücksprache mit Kind und Eltern.

#### 375 Schülerinnen und Schüler zugewiesen

Per 1. März 2022 haben die Lehrpersonen der 6. Primarklassen insgesamt 375 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zugewiesen (Vorjahr: 351). Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Schultypen und Niveaus:

	6. Kl.	WS	GA	EA	Gym	Total
Anzahl	0	3	103	189	80	375
in Prozent	0	0,8	27,5	50,4	21,3	100,00

Tabelle 1: Zuweisungen der Sekundarstufe I im Kanton Uri, 2022

GA = Grundansprüche: Niveau B in drei bis vier Fächern und 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Niveau A und B in je zwei Fächern

EA = Erweiterte Ansprüche: Niveau A in drei bis vier Fächern und 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Niveau A und B in je zwei Fächern

### *Hohe Quote fürs Gymnasium*

Seit Jahren ist es üblich, dass die Zuweisungen in die Werkschule und in Schultypen oder Niveaus mit Grundanforderungen rund ein Drittel, die Zuweisungen ins Gymnasium und die Schultypen oder Niveaus mit erweiterten Anforderungen rund zwei Drittel ausmachen. In diesem Jahr liegt der Anteil der Zuweisungen in die Werkschule und in Schultypen oder Niveaus mit Grundanforderungen etwas unter diesem Drittel, und zwar bei 28,3 Prozent. Demzufolge machen die Zuweisungen in Schultypen oder Niveaus mit erweiterten Anforderungen und ins Gymnasium in diesem Jahr etwas mehr als die üblichen zwei Drittel aus (71,7 Prozent). Die Quote der Wechsel ins Gymnasium ist mit 21,3 Prozent einer der höchsten Werte der letzten 20 Jahre.

Altdorf, 6. Mai 2022

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

## **Justizdirektion**

### *Medienmitteilung*

#### **Sistierung der Sperrung des Reussuferwegs zwischen Gurtellen und Erstfeld**

Seit November 2021 ist ein Teil des linken Reussuferwegs in Fließrichtung zwischen der A2-Unterführung Männigen, Gurtellen, und der Wildunterführung Bielenhof, Erstfeld, aus Gründen des Artenschutzes gesperrt. Gegen die Sperrung des Reussuferwegs hat die IG Reussdamm am 14. Februar 2022 beim Regierungsrat eine Petition eingereicht. Die Petition verlangt die sofortige Aufhebung der Sperrung.

Derzeit laufen Abklärungen bei den zuständigen Bundesämtern. Nachdem ein aktuelles Gutachten der Vogelwarte Sempach vorliegt, erweist es sich jedoch als vertretbar, die Sperrung einstweilen zu sistieren. Der linke Reussuferweg ist daher im Abschnitt zwischen Männigen, Gurtellen, und Bielenhofstatt, Erstfeld, vorderhand wiederum für die Benützung durch Fussgänger und Radfahrer zugänglich. Die Benutzer sind angehalten, das signalisierte Wegegebot zu beachten.

Altdorf, 6. Mai 2022

Justizdirektion Uri

## Sicherheitsdirektion

### *Verfügungen Administrativmassnahmen*

#### **Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung**

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Demirhan Haydar, geboren am 12. März 1975, von der Türkei, letzte bekannte Adresse TR-44420 Hekimhan, Yazhan Balcelieven 19, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 6. Mai 2022

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

#### **Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung**

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Feratovic Hakija, geboren am 21. Februar 1979, von Bosnien und Herzegowina, letzte bekannte Adresse DE-10969 Berlin, Markgrafenstrasse 67, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 6. Mai 2022

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

#### **Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung**

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Meddeb Mohamed Yassine, geboren am 19. April 1987, von Tunesien, letzte bekannte Adresse TN-1000 Tunis, 45 Ave Habib Bourguiba, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 6. Mai 2022

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

### **Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung**

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Orlandi Roberto, geboren am 28. November 1981, von Italien, letzte bekannte Adresse LU-2561 Luxembourg, Rue de Strasbourg 23, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 6. Mai 2022

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

### **Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung**

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Panteleiciuc Viktor, geboren am 20. April 1999, von der Republik Moldau, letzte bekannte Adresse MD-4726 Briceni, Grimancauti, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 6. Mai 2022

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

**Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung**

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Paun Ritaxon, geboren am 27. Oktober 1987, von Rumänien, letzte bekannte Adresse RO-042167 Bucuresti, Str. Poieni 42, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 6. Mai 2022

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

**Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung**

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Shetekauri Elguja, geboren am 6. Dezember 1974, von Georgien, letzte bekannte Adresse GE-1800 Dusheti, Dusheti Statili, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 6. Mai 2022

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

## Korporationen

### Korporation Uri

#### *Auftrieb auf Allmend der Korporation Uri*

Gemäss RB 755.11 Verordnung über die Heimkuhweide vom 23. April 2010, Artikel 6, setzt der Engere Rat jährlich im Frühling den Zeitpunkt des Auftriebes auf die Heimkuhweide und den Zeitpunkt der Räumung fest.

Der Auftrieb für Rinder- und Schmalvieh auf Allmend der Korporation Uri wird auf Freitag, 13. Mai 2022, festgelegt. Ab diesem Datum kann mit Schmalvieh und Rindern die Heimkuhweide genutzt werden, bis der Engere Rat die Räumung festsetzt und wiederum publiziert.

Mit den Heimkühen darf erst am Tag der Urnerboden-Alpfahrt auf die Heimkuhweide gefahren werden. Auskunft über das Auftriebsdatum gibt die Korporationskanzlei Uri, Telefon 041 874 70 90. Wer sich nicht an den festgelegten Termin hält, wird gemäss Taxordnung der Korporation Uri mit einer Gebühr belegt.

Betreffend Schafhaltung werden die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gerufen. Im Weidegebiet der Kuh- und Rinderalpen dürfen keine Schafe und Ziegen gehalten werden.

Seit Sommer 2020 müssen Schafe und Ziegen, welche auf die Heimkuhweiden aufgetrieben werden, auf der Tierverkehrsdatenbank angemeldet, und wenn sie in die Hirtenen oder Hochalpen gehen, wieder abgemeldet werden.

Bei Anmeldungen im AGATE über Mandate ist die Kopie 1 des Begleitdokuments an die Korporation Uri einzureichen.

Artikel 2 Absatz c) der Verordnung über das Schwendgeld RB 754.22 ist zu beachten:

<sup>1</sup> Schmalviehhalter, welche Heimkuhweidegebiet der Korporation Uri nutzen, haben pro Grossvieheinheit 1 Stunde Arbeit unentgeltlich für die jährlich wiederkehrenden Verbesserungen auf der Heimkuhweide zu leisten.

Die Sömmerungsvorschriften 2022 müssen eingehalten werden. Sie können beim Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen, oder im Internet unter folgendem Link bezogen werden: [www.laburk.ch](http://www.laburk.ch) – Tiergesundheit – Tierverkehr – Sömmerungsvorschriften 2022.

Altdorf, 6. Mai 2022

Korporation Uri / Engerer Rat  
Korporationskanzlei Uri

## Weitere Behörden und Einrichtungen

### Abwasser Uri

#### Ordentliche Generalversammlung

#### Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Abwasser Uri

Die Delegierten der Abwasser Uri werden wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen:

Datum      Mittwoch, 8. Juni 2022  
 Zeit        18.00 Uhr  
 Ort         Göschenen, Mehrzweckgebäude «Aula elf elf»

#### Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2021  
 Antrag des Verwaltungsrats: Der Geschäftsbericht 2021, bestehend aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht, sei zu genehmigen.
3. Entlastung des Verwaltungsrats  
 Antrag des Verwaltungsrats: Dem Verwaltungsrat sei für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
4. Verwendung des Bilanzgewinns  
 Antrag des Verwaltungsrats: Der Bilanzgewinn von Fr. 121 520.85 sei wie folgt zu verwenden:
 

Vortrag vom Vorjahr	Fr. 162 120.10
Jahresverlust 2021	Fr. <u>−40 599.25</u>
Bilanzgewinn 2021	Fr. 121 520.85
Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	Fr. 0.—
Zuweisung freiwillige Gewinnreserve	Fr. <u>0.—</u>
Vortrag auf neue Rechnung	Fr. <u>121 520.85</u>
5. Wahl Revisionsstelle  
 Antrag des Verwaltungsrats: Die bisherige Revisionsstelle Bollinger & Stocker Treuhand AG, Altdorf, sei für ein weiteres Jahr in ihrem Amt zu bestätigen.
6. Wahlen Verwaltungsrat Amtsperiode 2023–2027 – Vorgehen zur Besetzung der Vakanzen  
 Antrag des Verwaltungsrats: Das Vorgehen zur Besetzung der Vakanzen im Verwaltungsrat sei zu genehmigen.
7. Informationen Projekte
  - Projektabrechnungen
  - Projektinformationen
8. Varia

Die Aktionärsgemeinden und die Delegierten werden zusammen mit dieser Einladung mit folgenden Unterlagen bedient:

- Geschäftsbericht 2021, bestehend aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und dem Revisionsbericht;
- Antrag Wahlen Verwaltungsrat – Vorgehen zur Besetzung der Vakanzen.

Die Aktionärsgemeinden sind mit einer Zweierdelegation (Vertretung Gemeinderat und Delegierter Abwasser Uri) zur Versammlung eingeladen. Stimmberechtigt ist in jedem Fall nur die offiziell delegierte Person der jeweiligen Gemeinde.

Altdorf, 6. Mai 2022

Verwaltungsrat Abwasser Uri  
Rolf Infanger, Präsident  
Michael Meier, Vizepräsident

## Lisag AG

### *Ordentliche Generalversammlung*

#### **Einladung zur 30. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Lisag AG**

Donnerstag, 2. Juni 2022, 17.00 Uhr  
im Sitzungszimmer Kaiserstock, Neuland 9, 6460 Altdorf

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021
3. Bericht der Revisionsstelle
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2021
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes
6. Entlastung (Décharge) des Verwaltungsrates
7. Wahlen
  - 7.1 Wahl des Verwaltungsrates
  - 7.2 Wahl des Verwaltungsratspräsidenten
  - 7.3 Wahl der Revisionsstelle
8. Referat 30 Jahre Lisag AG
9. Verschiedenes

Unterlagen: Die Unterlagen, bestehend aus dem Geschäftsbericht 2021, der Jahresrechnung 2021 und dem Bericht der Revisionsstelle, werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zugestellt. Das Original sowie Anträge des Verwaltungsrates können am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Stimmberechtigung: Für die Stimmberechtigung (der Namenaktien) ist die Eintragung im Aktienbuch massgebend. Das Stimmrecht jedes Aktionärs kann nur durch eine einzige (natürliche) Person ausgeübt werden. Vor Beginn der Versammlung wird je Aktionär eine Stimmkarte abgegeben.

Eintritt: Die Aktionäre sind eingeladen, an der Generalversammlung mit je zwei Personen teilzunehmen. Die Einladung wird allen Aktionären zweifach persönlich zugestellt.

Vertretung: Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Altdorf, 6. Mai 2022

Lisag AG  
Geoinformationssysteme  
Der Verwaltungsrat

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: S6926.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung Nr. 10–06 im 1. OG und Nebenraum (Haus 10, hellgrau), <sup>49</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 1626.1201; Grundstück Nr.: S6933.1201, Sonderrecht am Disponibelraum Nr. 10-13 im UG (Haus 10, anthrazit), <sup>1</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 1626.1201; Grundstück Nr.: M6962.1201, Parkplatz Nr. 15, <sup>1</sup>/<sub>38</sub> Miteigentum an Nr. S6947.1201

*Veräusserin:*

Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern

*Erwerber:*

Imholz Kevin Luca und von Rotz Anita Martina, Spitalstrasse 4a, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

18. Juni 2020, 8. Februar 2022

### Altdorf

Grundstück Nr.: S6938.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 12–04 im 1. OG und Nebenraum (Haus 12, dunkelgrün), <sup>43</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 1626.1201; Grundstück Nr.: M6955.1201, Parkplatz Nr. 8, <sup>1</sup>/<sub>38</sub> Miteigentum an Nr. S6947.1201

*Veräusserin:*

Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG, Kapellenstrasse 5,  
3011 Bern

*Erwerber:*

Trutmann-Stirнемann Jakob Max und Anita, Allmendstrasse 29a,  
6468 Attinghausen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

18. Juni 2020, 8. Februar 2022

**Andermatt**

Grundstück Nr.: 814.1202, 9 180 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 26, Gigen, geschlossener Wald  
(8 152 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (1 028 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Regli Alfred Stephan, Gotthardstrasse 1, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Steffen Rolf Beat, Gotthardstrasse 9, 6490 Andermatt

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

4. Dezember 2009

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S2774.1202, Sonderrecht an Condominium H3-00-02, <sup>24.81</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2778.1202, Sonderrecht an Residence R1-00-02, <sup>24.25</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2779.1202, Sonderrecht an Residence R2-00-01, <sup>22.16</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2780.1202, Sonderrecht an Residence R2-00-02, <sup>52.70</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2783.1202, Sonderrecht an Residence R4-00-01, <sup>45.84</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2784.1202, Sonderrecht an Residence R4-00-02, <sup>49.95</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2787.1202, Sonderrecht an Condominium H1-01-03, <sup>21.23</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2788.1202, Sonderrecht an Condominium H1-01-04, <sup>22.47</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2798.1202, Sonderrecht an Condominium H2-01-01, <sup>21.88</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2814.1202, Sonderrecht an Condominium H4-01-06, <sup>20.88</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2822.1202, Sonderrecht an Residence R4-01-01, <sup>43.18</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2824.1202, Sonderrecht an Residence R4-01-03, <sup>41.67</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2883.1202, Sonderrecht an Condominium H2-03-01, <sup>23.02</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 253.1202

*Veräusserin:*

Acuro Immobilien AG, c/o lic. iur. Barbara Merz Wipfli, Rechtsanwältin und Notarin, Marktgasse 6, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Ultimate Living AG, c/o Dr. Matthias Inderkum, Baumann Inderkum & Muheim Rechtsanwälte und Notare, Marktgasse 6, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

20. September 2012, 10. März 2021, 9. März 2022

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S3784.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0702 (2702) im 7. OG, <sup>24.2/10000</sup> Miteigentum an Nr. 1135.1202

*Veräusserin:*

Hotel 4b Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Verbeck-Gerster Alexander und Kathrin Monika Elisabeth, Im Haldenächer 13, 8907 Wettswil

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

5. März 2012

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S3804.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0809 (2809) im 8. OG, <sup>20.7/10000</sup> Miteigentum an Nr. 1135.1202

*Veräusserin:*

Hotel 4b Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Geicke Horst Joachim Franz, I, FL-5 Caine Rd, HK-Midlevels Hong Kong

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

5. März 2012

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S3806.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0811 (2811) im 8. OG, <sup>20.7/10000</sup> Miteigentum an Nr. 1135.1202

*Veräusserin:*

Hotel 4b Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Rothman Wayne Leigh und Michéle Marlaire, Obere Rainstrasse 33,  
6345 Neuheim

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

5. März 2012

**Attinghausen**

Grundstück Nr.: 54.1203, 571 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 3, Mühlestatt, Gebäude Vers.Nr. 654,  
Allmendstrasse 29a (107 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (392 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen  
(72 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Trutmann-Stirnemann Jakob Max und Anita, Allmendstrasse 29a,  
6468 Attinghausen

*Erwerber:*

Trutmann Melanie und Michael, Dorfbachstrasse 9, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

15. September 1995

**Attinghausen**

Grundstück Nr.: 275.1203, 693 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Gändli, Gebäude Vers.Nr. 437,  
Gändlistrasse 8 (160 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (464 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (69 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Staub Walter, Gändlistrasse 8, 6468 Attinghausen

*Erwerber:*

Staub Rolf, Aeschenthürlistrasse 35, 6030 Ebikon

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

14. Dezember 1972

**Bürglen**

Grundstück Nr.: 1384.1205, 19526 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 42, Gammerschwand, Gebäude  
Vers.Nr. 1797 (13 m<sup>2</sup>), geschlossener Wald (19513 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Albert-Gabriel Walter Josef, Moosmattstrasse 9, 6331 Hünenberg;  
Albert-Infanger Eduard Franz, Gandermatte 3, 6462 Seedorf

*Erwerber:*

Gisler Heinrich Josef, Mattenstrasse 32, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

10. September 1985, 15. Oktober 1985

## Flüelen

Grundstück Nr.: S754.1207, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum,  $\frac{79}{1000}$  Miteigentum an Nr. 63.1207; Grundstück Nr.: S742.1207, Sonderrecht an der Garage E im Erdgeschoss,  $\frac{5}{1000}$  Miteigentum an Nr. 63.1207

*Veräusserer:*

Erben des Inderbitzin Max

*Erwerber:*

Murmann Amirhosseini Anne-Katherina Dorothea und Amirhosseini  
Mohammadreza, Im Sträler 40, 8047 Zürich

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

29. März 2020

## Göschenen

Parzelle von 28 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr. 207.1208, Plan Nr. 6, Schöllenenmätteli, Gebäude Vers.Nr. 11, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk, übrige bestockte Flächen, Fels, Strasse, Weg, Geröll, Sand, zu Grundstück Nr.: 389.1208, Plan Nr. 6, Plan Nr. 7, Eidgenössisch, Färschen, Schöllenen, Schöllenenmätteli, Steglauwi, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Weide, übrige bestockte Flächen, Fels, übrige befestigte Flächen, Bahn, Trottoir, Verkehrsinsel, Fluss, Bach, Kanal

*Veräusserin:*

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen ASTRA,  
3003 Bern

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

26. April 1996

Parzelle von 95 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 208.1208, Plan Nr. 6, Schöllenenmätteli, Acker, Wiese, Weide, Geröll, Sand, geschlossener Wald, übrige humusierte Flächen, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk, zu Grundstück Nr.: 389.12058, Plan Nr. 6, Plan Nr. 7, Eidgenössisch, Färschen, Schöllenen, Schöllenenmätteli, Steglauwi, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Weide, übrige bestockte Flächen, Fels, übrige befestigte Flächen, Bahn, Trottoir, Verkehrsinsel, Fluss, Bach, Kanal

*Veräusserin:*

Schweizerische Eidgenossenschaft, VBS, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

*Erwerberin:*

Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen ASTRA,  
3003 Bern

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

9. Februar 1954

**Hospental**

Grundstück Nr.: 140.1210, 31 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Oberdorf, Gebäude Vers.Nr. 188 (31 m<sup>2</sup>), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 142.1210, 45 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Oberdorf, Gebäude Vers.Nr. 183, Letzi 7 (44 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (1 m<sup>2</sup>); Grundstück Nr.: 143.1210, 12 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Oberdorf, Gartenanlage (12 m<sup>2</sup>), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 154.1210, 57 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Oberdorf, Gartenanlage (49 m<sup>2</sup>), übrige bestockte Flächen (8 m<sup>2</sup>); Grundstück Nr.: M659.1210, Autoeinstellplatz Nr. 3, ½ Miteigentum an Nr. S582.1210

*Veräusserer:*

Müller-Simmen Josef Eduard, Letzi 7, 6493 Hospental

*Erwerber:*

Müller Roger, Hammerstrasse 5a, DE-79540 Lörrach

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

Diverse

**Schattdorf**

Parzelle von 146 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 356.1213, Plan Nr. 30, Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 1226, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 693.1213, Plan Nr. 30, Hofstatt, Gebäude Vers. Nr. 381, Gebäude Vers.Nr. 383, Hofstätlistrasse 2, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Baumann-Arnold Hansueli, Acherlistrasse 2, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Baumann-Gisler Beat und Monika, Hofstätlistrasse 2, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

21. Februar 1992

**Seedorf**

Grundstück Nr.: 287.1214, 878 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6, Seehof, Gebäude Vers.Nr. 135, Seestrasse 9 (133 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (651 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (94 m<sup>2</sup>); Grundstück Nr.: 514.1214, 666 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 7, Böschrüti, Acker, Wiese, Weide (622 m<sup>2</sup>), Geröll, Sand (44 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Wipfli-Wilhelm Severin Karl, A Pro-Strasse 14, 6462 Seedorf

*Erwerber:*

Wipfli Monika, Talweg 20, 6472 Erstfeld; Wipfli René, Kirchstrasse 71, 6473 Silenen; Wipfli Roland, A Pro-Strasse 14, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

9. Oktober 1984, 1. Februar 2022

Grundstück Nr.: 530.1214, 64 134 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 11, Müllerberge, Gebäude Vers. Nr. 210 (9 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers.Nr. 211 (37 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers.Nr. 212 (92 m<sup>2</sup>), geschlossener Wald (37 745 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (24 007 m<sup>2</sup>), Fluss, Bach, Kanal (2 244 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Wipfli-Wilhelm Severin Karl, A Pro-Strasse 14, 6462 Seedorf

*Erwerber:*

Wipfli Roland, A Pro-Strasse 14, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

9. Oktober 1984, 1. Februar 2022

## **Seelisberg**

Grundstück Nr.: 760.1215, 824 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Bitzi, Acker, Wiese, Weide (824 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Zimmermann Jürg, Oberrain 3b, 6045 Meggen

*Erwerber:*

Oppermann Maria und Rüdiger Klaus Heinrich, Grafenaustrasse 9, 6300 Zug

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

25. Oktober 2019

## **Seelisberg**

Grundstück Nr.: S809.1215, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung, Maisonette, im 2. und 3. OG, Südwest (hellblau) Nr. 20, <sup>71</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 288.1215; Grundstück Nr.: M1014.1215, Parkplatz Nr. 30, <sup>1</sup>/<sub>49</sub> Miteigentum an Nr. 290.1215

*Veräusserer:*

Plazinski Przemyslaw Eugeniusz und Okuma Risa, General Guisan Strasse 36, 6300 Zug

*Erwerberin:*

Kammermann Esther, Zeisigweg 13, 4310 Rheinfelden

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

26. September 2019, 26. Mai 2020

**Unterschächen**

Grundstück Nr.: 40.1219, 581 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 2, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 408, Klausenstrasse 31 (177 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers.Nr. 413 (8 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (178 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (136 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (82 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Bissig-Imholz Alois Hermann, Voa Principala 4, 7077 Valbella

*Erwerber:*

Muheim David und Adrienne Ruth, Spycherweg 6, 6353 Weggis

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

8. Januar 1982

**Wassen**

Grundstück Nr.: 1018.1220, 982 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 7, Hinter Neiselen, Gebäude Vers. Nr. 240, Hinter Neiselen 5 (91 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers.Nr. 241 (114 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers. Nr. 242 (5 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (772 m<sup>2</sup>)

*Veräusserin:*

Zraggen-Regli Verena Mathilda, Gotthardstrasse 188, 6487 Göschenen

*Erwerber:*

Bächtold Stefan Markus, Windenboden 22, 6345 Neuheim

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

18. Januar 2013

Altdorf, 6. Mai 2022

Amt für das Grundbuch

**Handelsregister***Aufforderung infolge Organisationsmangel, Abteilung Justiz und Handelsregister des Kantons Uri*

Betroffene Organisation:

Förderverein europa health & wellness association in Liquidation, CHE-101.152.452  
ohne Domizil  
6473 Silenen

Die aufgeführte Rechtseinheit weist Mängel in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation auf. Sie wird hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, die Mängel zu beheben und innert der angegebenen Frist zur Eintragung

beim Handelsregisteramt anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift, oder der Aufsichtsbehörde überweisen (Art. 939 Abs. 2 und 3 OR).

Frist: 30 Tage

Altdorf, 6. Mai 2022

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

### *Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28. April bis 4. Mai 2022*

#### *MADONA HOLDING AG,*

in Altdorf (UR), CHE-494.099.918, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 16.2.2012, S.O, Publ. 6553366). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schuler, Doreen, von Arth, in Altdorf (UR), Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: deutsche Staatsangehörige].

#### *Muoser AG,*

in Schattdorf, CHE-418.435.339, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 9.4.2015, S.O, Publ. 2086403). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aschwanden, Stefan, von Seedorf (UR), in Flüelen, Geschäftsleiter, mit Einzelunterschrift.

#### *Urilandtechnik AG,*

in Erstfeld, CHE-113.845.214, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 8.9.2015, S.O, Publ. 2361829). Gemäss Erklärung vom 23.3.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lufida Revisions AG, in Luzern, Revisionsstelle.

#### *Lussersche Familienstiftung der Fräulein Floriane L. Lusser,*

in Altdorf (UR), CHE-309.905.015, Stiftung (SHAB Nr. 95 vom 17.5.2019, Publ. 1004632369). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lusser, Rita, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lusser-Herger, Maria, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kretz-Lusser, Rosmarie, von Altdorf (UR), in Arth, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lusser, Alfons, von Altdorf (UR), in Benken (SG), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

#### *Knüüb GmbH (Knüüb Sàrl) (Knüüb Sagl) (Knüüb Ltd liab Co),*

in Sisikon, CHE-180.020.665, Riemenstaldenstrasse 8, 6452 Sisikon, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.4.2022. Zweck: Er-

bringung, Koordination und Planung von Dienstleistungen im handwerklichen Bereich; Herstellung von Möbeln; Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: Fr. 20000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 25.4.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Knaub, Vincent-Emine, französischer Staatsangehöriger, in Sisikon, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

*Stonehaven Holding AG,*

in Andermatt, CHE-383.450.313, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 168 vom 31.8.2021, Publ. 1005280718). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Frauenfeld im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

*Gunimmo AG,*

in Altdorf (UR), CHE-103.526.931, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 74 vom 19.4.2021, Publ. 1005152384). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Feneberg, Christina, österreichische Staatsangehörige, in Zollikon, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Marty, Daniel, von Unteriberg, in Wettswil am Albis, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

*Aalberts Process Technologies AG,*

in Schattdorf, CHE-483.936.349, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2021, Publ. 1005310240). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jauch, Astrid, von Isenthal, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien.

*Kraftwerk Gurtzellen AG,*

in Gurtzellen, CHE-130.652.366, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 221 vom 12.11.2021, Publ. 1005332667). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bisig, Andreas, von Attinghausen, in Schattdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schuler, Kurt, von Unterschächen, in Altdorf (UR), Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Gisler, Christian, von Spering, in Attinghausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Kraftwerk Palanggenbach AG,*

in Seedorf (UR), CHE-357.957.434, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 64 vom 1.4.2021, Publ. 1005139520). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: In-fanger, Rolf, von Isenthal, in Silenen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Loretz, Wendelin, von Silenen, in Silenen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Raiffeisenbank Urnerland Genossenschaft,*

in Altdorf (UR), CHE-106.038.415, Genossenschaft (SHAB Nr. 253 vom 28.12.2021, Publ. 1005369566). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kempf, Hans Rudolf, von Bürglen (UR), in Seedorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Odermatt, Patric, von Dal-lenwil, in Stans, mit Kollektivprokura zu zweien.

*Swiss Transporter Shop GmbH in Liquidation,*

in Bürglen (UR), CHE-110.195.897, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 210 vom 28.10.2020, Publ. 1005009706). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

*Kamont GmbH,*

in Seedorf (UR), CHE-325.728.504, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 253 vom 30.12.2015, Publ. 2572111). Domizil neu: Obere Bodenwaldstrasse 3, 6462 Seedorf UR.

*Rolf Steffen Bau GmbH,*

in Andermatt, CHE-384.605.133, Gotthardstrasse 9, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 4.4.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Baugeschäfts und das Erbringen von Dienstleistungen aller Art im Bausektor, im Hoch- und Tiefbau sowie im Innen- und Aussenbau. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 4.4.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Steffen, Rolf Beat, von Doppleschwand und Willisau, in Andermatt, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 11 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Zillig, Petra, von Dop-

pleschwand, in Andermatt, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Steffen, Marco, von Doppleschwand, in Andermatt, Gesellschafter, mit 4 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Altdorf, 6. Mai 2022

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### *Auflage- und Einspracheverfahren*

#### **Information und Mitwirkung zur Teilrevision der Nutzungsplanung, Seelisberg**

Die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat Seelisberg haben die Nutzungsplanung der Gemeinde Seelisberg den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen entsprechend angepasst. Als Basis wurde ein Siedlungsleitbild ausgearbeitet, welches die mittel- bis langfristigen räumlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festlegt. In der Nutzungsplanung wurden die Bauzonen auf den 15-jährigen Bedarf ausgerichtet, die Gefahrenzonen präzisiert, die statischen Waldgrenzen entlang landwirtschaftlicher Flächen ausgeschieden und die Bau- und Zonenordnung gezielt ergänzt.

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG, RB 40.1111) liegen die Entwürfe zur Teilrevision der Nutzungsplanung sowie das Siedlungsleitbild Seelisberg zur Information und Mitwirkung öffentlich auf. Gegenstand der Mitwirkung bilden folgende Unterlagen (Entwürfe), datiert vom 16. März 2022:

- Bericht Siedlungsleitbild
- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft
- Ergänzungen Bau- und Zonenordnung
- Rodungsgesuch Werkhof Seelisberg

Folgende Unterlagen sind zur Erläuterung einsehbar:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV
- Änderungsplan Siedlung
- Änderungsplan Landschaft
- Übersichtsplan Waldgrenzen

Die Einsichtnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Seelisberg während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Die Unterlagen sind auch unter [www.seelisberg.ch](http://www.seelisberg.ch) abrufbar. Zu den Entwürfen können bis zum 7. Juni 2022 schriftlich beim Gemeinderat Seelisberg Anregungen eingereicht werden.

Seelisberg, 6. Mai 2022

Gemeinderat Seelisberg

## *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

### **Andermatt**

- Bauherrschaft: Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 12, Altdorf  
Bauvorhaben: Retentionsbecken mit Pumpenraum für die zentrale Kälteerzeugung  
Bauplatz: Podium, Tourismus Resort Andermatt, Parzelle 1110.1202  
Bemerkungen: profiliert

### **Attinghausen**

- Bauherrschaft: Aschwanden Isabelle, Allmendstrasse 13, Attinghausen  
Bauvorhaben: Neubau Fotovoltaikanlage  
Bauplatz: Allmendstrasse 13, Parzelle 82  
Bemerkungen: keine Profilierung

### **Erstfeld**

- Bauherrschaft: Bau AG Holding, Zurfluh Sabine, Obriedenmatte 1, Bürglen  
Bauvorhaben: Neubau Gewerbehalle  
Bauplatz: Breiteli 20a, Parzelle L52.1206  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Renevey-Planzer Philippe, Aecherliweg 17, Erstfeld  
Bauvorhaben: Installation Luft- und Wasserwärmepumpe  
Bauplatz: Aecherliweg 17, Parzelle L924.1206  
Bemerkungen: profiliert, Aussenaufstellung

**Flüelen**

- Bauherrschafft: Feubli Andreas und Monika, Kirchstrasse 10, Flüelen  
Bauvorhaben: Ersatzneubau Mehrfamilienhaus  
Bauplatz: Kirchstrasse 10, Parzelle 101  
Bemerkungen: profiliert

**Schattdorf**

- Bauherrschafft: Arnold André, Langmatt 55, Altdorf  
Bauvorhaben: Umbau Zweifamilienhaus  
Bauplatz: Leitgässli 8, Parzelle L1403.1213  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschafft: GITRANS Immobilien AG, Militärstrasse 5, Schattdorf  
Bauvorhaben: Abbruch Einfamilienhaus und Neubau Lagerraum  
Bauplatz: Gotthardstrasse 102, Parzelle L11.1213  
Bemerkungen: profiliert

**Seelisberg**

- Bauherrschafft: Achermann Armin, Steckenmattstrasse 11, Seelisberg  
Eigentümerschaft: Truttmann Marcel, Dorfstrasse 1, Seelisberg,  
und Moser-Truttmann Manuela, Bitzistrasse 1, Seelisberg  
Bauvorhaben: Ausplanung und Befestigung landwirtschaftlicher Nutzfläche  
(nachträgliches Baugesuch)  
Bauplatz: Hofstatt ob Geissweg, Parzelle 411  
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschafft: Aschwanden Markus, Oberschwand 1, Seelisberg  
Grundeigentümerschaft: Truttmann Marcel, Dorfstrasse 1, Seelisberg  
Bauvorhaben: Bewirtschaftungsweg (nachträgliches Baugesuch)  
Bauplatz: Niederschwand, Parzelle 529  
Bemerkungen: keine Profilierung

**Silenen**

- Bauherrschafft: Furrer-Zraggen Alois, Gotthardstrasse 284, Silenen  
Bauvorhaben: Ersatz Fenster und Neumontage Jalousien  
Bauplatz: Gotthardstrasse 284, Parzelle 249  
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschafft: Marbacher-Markwalder Serge und Janine, Signalstrasse 8,  
5000 Aarau  
Bauvorhaben: Einbau Fenster  
Bauplatz: Balmenegg, Parzelle 1445  
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb Bauzone. Planeinsicht bei  
der Gemeindekanzlei Silenen

- Bauherrschaft: Tresch Daniela, Talweg 19, Bristen  
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Stall  
Bauplatz: Egg, Golzern, Parzelle 1493  
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb Bauzone. Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Silenen

### **Spiringen**

- Bauherrschaft: Hüppin Emil, Bruggholzstrasse 6, 8855 Wangen  
Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube mit Mistplatte  
Bauplatz: Oberschwand 3, Parzelle 686  
Bemerkungen: Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 6. Mai 2022

## **Submissionen**

### *Ausschreibung von Lieferungen/Dienstleistungen*

#### **Kraftwerk Göschenen AG: Generalrevision Turbine 2**

1. Auftraggeber:  
Kraftwerk Göschenen AG, Täschmattstrasse 4, 6002 Luzern, vertreten durch die Projektleitung: CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6002 Luzern.
2. Gegenstand und Umfang der Beschaffung:  
Generalrevision Turbine 2, Stufe Göscheneralp für die Kraftwerk Göschenen AG, 6487 Göschenen
3. Verfahrensart:  
Offenes Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV Uri). Die Beschaffung ist den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen nicht unterstellt.
4. Termine:  
Ausführung 1. März 2023 bis 12. Mai 2023

5. Lieferort:  
Kraftwerk Göschenen AG  
Zentrale Göschenen  
6487 Göschenen
6. Sprache des Verfahrens/Angebots:  
Deutsch
7. Varianten:  
Unternehmervarianten sind zugelassen. Allfällige Unternehmervarianten sind entsprechend zu kennzeichnen und inkl. (evtl. sinngemäss) aller Beilagen separat beizulegen. Es ist eine separate Preiszusammenstellung auszufüllen.
8. Teilangebote:  
Der Unternehmer ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. Die Kraftwerk Göschenen AG will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.
9. Bezug der Ausschreibungsunterlagen:  
CKW AG, Patrik Pfeuti / FSB  
Postfach  
6002 Luzern  
E-Mail: patrik.pfeuti@ckw.ch  
  
Die Unterlagen können schriftlich ab sofort bis am 12. Mai 2022 bestellt werden. Bestellungen, die nach dem 12. Mai 2022 eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Unterlagen werden auf Anfrage über File Transfer freigegeben.
10. Anmeldung für obligatorische Begehung  
Die Anmeldung zur obligatorischen Begehung ist unter Angabe der Namen der teilnehmenden Personen bis spätestens 13. Mai 2022, 12.00 Uhr, an die nachfolgende Adresse zu richten. Anmeldungen, die nach dem 13. Mai 2022, 12.00 Uhr, eingehen, werden nicht berücksichtigt.  
  
CKW AG  
Patrik Pfeuti / FSB  
Postfach  
6002 Luzern  
E-Mail: patrik.pfeuti@ckw.ch
11. Obligatorische Begehung  
Die Begehung ist obligatorisch und findet statt am 16. Mai 2022, 10.00 Uhr.  
Versammlungsort:  
Kraftwerk Göschenen AG  
Ringstrasse 127  
6487 Göschenen

Der Anbieter ist verpflichtet, pünktlich zur Begehung zu erscheinen und während der gesamten Begehung anwesend zu sein, ansonsten kann der Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber führt ausserhalb dieses Datums keine Begehungen durch.

12. Anschrift und Frist zur Einreichung der Offerten:  
Adresse für die persönliche Abgabe oder den Versand per Paketpost durch die Schweizerische Post oder den Versand durch einen Kurierdienst:

Patrik Pfeuti / FSB

CKW AG

KWG: Revision Turbine 2

Rathausen 1

6032 Emmen

Adresse für den Versand per Briefpost durch die Schweizerische Post:

Patrik Pfeuti / FSB

CKW AG

KWG: Revision Turbine 2

Postfach

6002 Luzern

Der Eingabetermin ist mit dem Termin der Offertöffnung identisch. Damit die Kraftwerk Göschenen AG die Offertöffnung vorbereiten und effizient abwickeln kann, sollte das Angebot rechtzeitig vor dem Offertöffnungstermin bei der erwähnten Eingabestelle (die Eingabestellen sind für «persönliche Abgabe/Paketpost/Kurierdienst» und «Briefpost» unterschiedlich) eingegangen oder abgegeben worden sein. Angebote, die zum Zeitpunkt der Offertöffnung nicht vorliegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen und ungeöffnet an den Anbieter retourniert. Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter.

13. Offertöffnung:  
Die Offertöffnung findet am 13. Juni 2022, 13.00 Uhr, bei der CKW AG, Rathausen 1, 6032 Emmen, statt. Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen.
14. Fragerunde:  
Gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen.
15. Eignungskriterien  
Anbieter, welche die Eignungskriterien gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen nicht erfüllen, können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Zur Bestimmung von geeigneten Anbietenden sind die nachfolgenden Kriterien massgebend:

- Nachweis über die Eignung aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht (z.B. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, aktueller Handelsregisterauszug, aktueller Betreibungsregisterauszug, Steuerauskunft, Bonitätsauskunft, Haftpflichtversicherung).
  - Nachweise von mindestens drei Referenzanlagen bei denen Einlaufrevisionen an Turbinen mit  $Q > 2 \text{ m}^3/\text{s}$ ;  $H > 200\text{m}$  und einem Steueröldruck von  $> 30\text{bar}$  an innenliegenden Servomotor in den letzten sieben Jahren durchgeführt wurden.
  - Nachweis des Anbieters über seine Infrastruktur, seine Organisation, seine Kapazität, sein Know-how und seine Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten/Lieferungen/Leistungen, damit die ausgeschriebenen Arbeiten/Leistungen erbracht werden können (z.B. Beschreibung der Personalkapazität, technische Ressourcen, Fertigungskapazitäten und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrages).
  - Nachweis über die Erfahrung und Qualifikation der Schlüsselpersonen (Projektleiter, Projektingenieur, Montageleiter) aus vergleichbaren Referenzen in den letzten drei Jahren inkl. Lebensläufe.
  - Nachweise über gültige ISO-Zertifikate nach ISO 9001, ISO 14001 und OHSAS 18001 oder von vergleichbaren QS-Systemen.
16. Muss-Kriterien / Teilnahmevoraussetzungen
- Das Angebot hat alle nachfolgenden Muss-Kriterien zu erfüllen. Die Nichteinhaltung der genannten Muss-Kriterien bzw. das Nichterbringen der entsprechenden Nachweise kann zum Ausschluss des Anbieters aus dem Vergabeverfahren führen. Die Muss-Kriterien werden mit erfüllt/nicht erfüllt bewertet. Es gelten folgende Muss-Kriterien:
- Termingerechte Einreichung des Angebots.
  - Das Angebot muss verbindlich sein.
  - Das Angebot muss 6 Monate über den Termin der Offerten-Eröffnung hinaus ohne Preisanpassung und Teuerungsausgleich gültig sein.
  - Preisangebot in Schweizer Franken (CHF), keine Anbindung an einen Fremdwährungskurs.
  - Der Anbieter ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. KW Göschenen will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.
  - KWG erwartet ein komplettes Gesamtangebot. Sämtliche Optionen müssen angeboten werden.
  - Das Bilden von Arbeitsgemeinschaften ist nicht erlaubt.
  - Vollständiges und konformes Ausfüllen sowie Unterzeichnen der Formulare gemäss den Beilagen zu den Ausschreibungsunterlagen.

- Einreichung des Angebots mit allen Beilagen und verlangten Unterlagen in deutscher Sprache. Ausgenommen sind allfällige nicht in deutscher Sprache verfügbare Unterlagen wie Firmenstruktur und Organisation, Geschäftsberichte, Qualitätssicherungssystem oder Produktbeschreibungen. Diese können in englischer Sprache geliefert werden.
- Das Angebot ist einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) schriftlich einzureichen. Die Daten müssen übereinstimmen.
- Anerkennung der rechtlichen und kommerziellen Vertragsbedingungen und des Werkvertrages gemäss Beilage zu den Ausschreibungsunterlagen. Verzicht auf eigene Geschäftsbedingungen.
- Der Kodex für Geschäftspartner von CKW muss unterschrieben dem Angebot beigelegt werden.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CKW müssen unterschrieben dem Angebot beigelegt werden.
- Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland haben bis zum Zeitpunkt des Zuschlags ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Der Firmensitz muss nicht in die Schweiz verlegt werden. Das Zustelldomizil ist mit dem Angebot bekannt zu geben.
- Erfüllung der in der technischen Spezifikation bezeichneten Anforderungen.
- Teilnahme an der obligatorischen Begehung.

17. Zuschlagskriterien:

Die Angebote werden nach den folgenden Kriterien und deren Rangfolge bewertet. Zu allen genannten Kriterien wird mit der Offerte eine Aussage erwartet. Fehlt die Aussage, wird mit 0% bewertet:

1. Anschaffungspreis / Nachtragskonditionen	50 %
2. Firmenkompetenz / Referenzen / Bezug der Schlüsselpersonen zu den Referenzen, Vollständigkeit des Angebots	20 %
3. Technik / Lösungskonzept / Funktionalität / Qualität	20 %
4. Anerkennung der rechtlichen und kommerziellen Vertragsbedingungen inkl. Termine	10 %

## Offene Stellen

### *Bildungs- und Kulturdirektion*

Das Amt für Volksschulen fördert und unterstützt die Entwicklung der Schulen und des Unterrichts in Uri. Es überprüft die Einhaltung der kantonalen Vorgaben und bearbeitet personelle, administrative und pädagogische Aufgaben. Per 1. August 2022 oder nach Vereinbarung sucht das Amt eine/n

#### **Pädagogische/n Mitarbeiter/in (50 bis 70 %)**

Hauptaufgaben sind die Mitarbeit in der Aufsicht und Beratung von Schulen im Bereich der Volksschule, die Mitarbeit in Schulentwicklungsprojekten (Konzipierung und Umsetzung) sowie die Betreuung einzelner Stufen und/oder Themen.

Voraussetzung für eine Anstellung sind ein Lehrdiplom für die Volksschule oder ein Hochschulabschluss im pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Bereich. Von Vorteil ist zudem Unterrichtserfahrung auf der Volksschulstufe. Wir erwarten Interesse und Bereitschaft, wechselnde Aufgaben und Projekte zu übernehmen, sowie eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise und gute EDV-Kenntnisse.

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet, ein kleines, flexibles Team mit kurzen Entscheidungswegen und offenen Türen, vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten, ausgezeichnete Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bewerben Sie sich bitte elektronisch via [www.ur.ch/stellen](http://www.ur.ch/stellen) bis 3. Juni 2022. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Vorsteher des Amts für Volksschulen, David Zurfluh, Telefon 041 875 20 53, [david.zurfluh@ur.ch](mailto:david.zurfluh@ur.ch), gerne zur Verfügung.

Altdorf, 6. Mai 2022

Bildungs- und Kulturdirektion  
Beat Jörg, Regierungsrat

### *Justizverwaltung*

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen! Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Beim Obergericht des Kantons Uri ist die Stelle

**einer Gerichtsschreiberin / eines Gerichtsschreibers (100 %)**

per 1. August 2022 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Tätigkeit als Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber mit beratender Stimme in der zivil- und der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts des Kantons Uri und dessen Kommissionen
- Stellvertretung des Gerichtsschreibers der verwaltungsrechtlichen Abteilung

Anforderungen:

- abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium und Anwaltspatent
- Interesse insbesondere am Zivil- und Strafrecht
- praktische Erfahrung in der Justiz, Verwaltung oder Advokatur sind von Vorteil
- zielstrebige und systematische Arbeitsweise
- sichere Ausdrucksformen in Wort und Schrift
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team, ausgezeichnete Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 16. Mai 2022 elektronisch via [www.ur.ch/stellen](http://www.ur.ch/stellen) an das Obergericht des Kantons Uri. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Obergerichtspräsident Rolf Dittli, Telefon 041 875 22 67, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 6. Mai 2022

Obergericht des Kantons Uri  
Rolf Dittli, Obergerichtspräsident

## *Sicherheitsdirektion*

Die Kantonspolizei Uri sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Urner Gemeinden. Das Polizeikorps sorgt für den Schutz von Mensch, Tier, Sache und Umwelt. Es bekämpft alle Formen der Kriminalität aktiv und präventiv, verbessert die Sicherheit auf den Strassen und ist auf die Bewältigung ausserordentlicher Lagen vorbereitet.

In der Abteilung Kriminalpolizei suchen wir per 1. Oktober 2022 oder nach Vereinbarung eine engagierte Persönlichkeit als

**Chefin/Chef Spezialdienste 80–100 %**

Aufgaben:

- fachliche und organisatorische Führung des Bereichs Spezialdienste, Verantwortung für die Kriminaltechnik, operative Ermittlungsunterstützung und den kantonalen Nachrichtendienst
- personelle Führung, Förderung und Qualifikation der direkt unterstellten Mitarbeitenden
- verantwortlich für die Dienstplanung bei der Kriminalpolizei
- mitverantwortlich für die Erreichung der Korps- und Abteilungsziele mit den unterstellten Diensten
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Gestaltung der Abteilung
- Leitung von Projekten und Arbeitsgruppen/Fachgremien oder Mitwirkung in diesen sowie Vernetzung zu anderen Diensten und Partnerorganisationen
- Erkennen von Innovationen und Fördern von Prozessoptimierung
- Führen von Polizeieinsätzen im Rahmen des Dienstchefpiketts

Anforderungen:

- Polizistin/Polizist mit eidg. Höherer Fachprüfung (Pol II) oder Bereitschaft, diese zu absolvieren
- mehrjährige Polizeierfahrung, gute Kenntnisse im Strafprozess- und Strafrecht sowie Affinität zur Digitalität
- mehrjährige Führungserfahrung sowie Projekterfahrung erwünscht
- führungsstarke, zielorientierte und analytische Führungspersönlichkeit
- sehr selbstständige und strukturierte Arbeitsweise
- sicheres, gepflegtes und situationsgerechtes Auftreten sowie sehr gute mündliche und schriftliche Kommunikation

Angebot: Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen Umfeld. Unsere Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Der Arbeitsort ist Altdorf.

Kontakt: Wir freuen uns auf Ihre Onlinebewerbung mit Foto, welche Sie via [www.ur.ch/stellen](http://www.ur.ch/stellen) einreichen können. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Adj mbV Marco Schuler, Stellvertretender Chef Kriminalpolizei, Telefon 041 875 27 31, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 6. Mai 2022

Sicherheitsdirektion  
Dimitri Moretti, Regierungsrat

## Gerichte

### Landgericht Uri

#### Urteilspublikation

Im Verfahren betreffend Ehescheidung gemäss Art. 114 ZGB, i. S. H. B. D., vertreten durch RA MLaw Michael Zraggen, Bachmann Huber Zraggen, Rechtsanwältin Notare Mediation SAV, Rathausplatz 7, Postfach, 6460 Altdorf, gegen Olena Saltsyna, geboren am 26. November 1966 in Astrakhan, von Russland, des Georgiy Smetanin und der Valentina Smetanina, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, hat das Landgericht Uri mit Datum vom Donnerstag, 28. April 2022, entschieden:

1. Die am 5. September 2014 in Altdorf geschlossene Ehe der Parteien Dittli-Saltsyna wird gestützt auf Art. 114 ZGB geschieden.
2. Auf die Teilung der Pensionskassenguthaben wird verzichtet (Art. 124b Abs. 2 ZGB).
3. Es wird festgestellt und verfügt, dass die Parteien sich keinen nachehelichen Unterhalt schulden.
4. Es wird festgestellt und verfügt, dass die Parteien bei ihrem jetzigen Besitzes- und Vermögensstand güterrechtlich auseinandergesetzt sind.
5. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

Entscheidgebühr pauschal (exkl. Entscheidbegründung)	Fr. 2500.–
Kosten Publikation pauschal	Fr. 800.–
Total	<u>Fr. 3300.–</u>

- 5.1 Die Gerichtskosten werden gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO dem Kläger auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 2500.– verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 800.– wird dem Kläger in Rechnung gestellt.
6. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
7. Schriftlich innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs kann die vollständige Ausfertigung des Entscheids verlangt werden.
8. Gegen den Entscheid kann gemäss Art. 308 ff. ZPO innert Frist von 30 Tagen seit Zustellung der begründeten Ausfertigung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden.  
Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Beklagte ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.  
Die Beklagte kann das Dispositiv auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Sie kann innert 10 Tagen ab Publikation bei der Gerichtskanzlei Uri schriftlich die Begründung des Entscheids verlangen. Verzichten beide Parteien auf die Begründung, erwächst das Urteil nach Ablauf der Frist in Rechtskraft.

Altdorf, 6. Mai 2022 / LGZ 21 21

Landgericht Uri  
Zivilrechtliche Abteilung  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

### *Urteilspublikation*

Im Verfahren betreffend Ehescheidung gemäss Art. 114 ZGB, i. S. M. P. E. A. F., vertreten durch RA MLaw Lukas Mattli, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, gegen Andrea Fischer, geb. Dinan, geboren am 21. September 1958 in Glenelg, von Australien, des Stanley William Dinan und der Jean Dinan, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landgericht Uri mit Datum vom 28. April 2022, entschieden:

1. Die am 21. Juni 2010 in Altdorf geschlossene Ehe der Parteien Fischer wird gestützt auf Art. 114 ZGB geschieden.
2. Auf die Teilung der Pensionskassenguthaben wird verzichtet (Art. 124b Abs. 2 ZGB).
3. Es wird festgestellt und verfügt, dass die Parteien sich keinen nachehelichen Unterhalt schulden.
4. Es wird festgestellt und verfügt, dass die Parteien bei ihrem jetzigen Besitzes- und Vermögensstand güterrechtlich auseinandergesetzt sind.
5. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

Entscheidunggebühr pauschal (exkl. Entscheidbegründung)	Fr. 2500.–
Kosten Publikation pauschal	Fr. 800.–
Total	<u>Fr. 3300.–</u>

- 5.1 Die Gerichtskosten werden gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO dem Kläger auferlegt, wobei diese im Rahmen der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege vom Kanton Uri übernommen werden.
6. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
7. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Klägers wird auf Fr. 3368.05 (Fr. 3028.80 Honorar [9.33 Std. à Fr. 240.– und 6.58 Std. à Fr. 120.–], Fr. 98.45 Barauslagen, zuzüglich Fr. 240.80 Mehrwertsteuer) festgesetzt.

Der Kanton Uri entschädigt den unentgeltlichen Rechtsbeistand des Klägers mit Fr. 2552.55 (75 % der vorstehenden Entschädigung [Fr. 2271.60] zuzüglich Barauslagen von Fr. 98.45 sowie Mehrwertsteuer von Fr. 182.50).

8. Gelangt der Kläger durch den Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, hat er dem Kanton Uri die erlassenen Gerichtskosten und die für ihn entrichtete Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters zurückzuzahlen. Dieser Anspruch des Kantons verjährt 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.
9. Schriftlich innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs kann die vollständige Ausfertigung des Entscheids verlangt werden.
10. Gegen den Entscheid kann gemäss Art. 308 ff. ZPO innert Frist von 30 Tagen seit Zustellung der begründeten Ausfertigung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden.  
Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Beklagte ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.  
Die Beklagte kann das Dispositiv auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.  
Sie kann innert 10 Tagen ab Publikation bei der Gerichtskanzlei Uri schriftlich die Begründung des Entscheids verlangen. Verzichten beide Parteien auf die Begründung, erwächst das Urteil nach Ablauf der Frist in Rechtskraft.

Altdorf, 6. Mai 2022 / LGZ 22 1

Landgericht Uri  
Zivilrechtliche Abteilung  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Landgerichtspräsidium Uri

### *Aufforderung zur Stellungnahme*

Mit Eingabe vom 25. April 2022 hat die Handelsregisterführerin infolge eines Mangels in der Organisation der Gesellschaft (Domizilverlust; Art. 731b Abs. 1 Ziff. 5 Obligationenrecht [OR, SR 220]) eine Überweisung ans Gericht veranlasst. Gestützt auf Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> OR kann das Gericht insbesondere:

1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist;
2. (bei Fehlen eines Organs) das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;

3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

Wir räumen Ihnen hiermit die Möglichkeit ein, innert 20 Tagen den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und ein neues Domizil zu begründen. Wird der rechtmässige Zustand innert Frist nicht wiederhergestellt und lässt sich die Gesellschaft auch sonstwie nicht vernehmen, wird die Gesellschaft gerichtlich aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gilt für dieses Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Altdorf, 6. Mai 2022 / LGP 22 144

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## *Aufruf*

Vermisst werden folgende Pfandtitel, haftend auf Grundstück L 467, Spiringen:

- Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 72536, Fr. 8800.–, Gläubiger: Urner Kantonalbank, Altdorf, gerundet, 22.4.2008 Beleg 658
- Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 16302, Fr. 4800.–, 25.11.1955 Beleg 1028
- Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 16304, Fr. 12000.–, 25.11.1955 Beleg 1028
- Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 16315, Fr. 4000.–, Höchstzinsfuss 5.00 %, 25.11.1955 Beleg 1028, 22.4.2008 Beleg 658

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 6. Mai 2022 / LGP 22 134

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Schuldbetreibung und Konkurs

### *Konkurspublikationen/Schuldenrufe*

#### **Konkurspublikation/Schuldenruf Anton Josef Bissig, ausgeschlagene Erbschaft**

Schuldner

Anton Josef Bissig

Heimatort: Unterschächen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 5. Januar 1939

Todesdatum: 7. März 2022

Wohnhaft gewesen:

c/o Pfliegewohngruppe Höfli

6460 Altdorf

gesetzlicher Wohnsitz: 6467 Schattdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 4. April 2022

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Altdorf, 6. Mai 2022

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

**Konkurspublikation/Schuldenruf Felix Johann Stadler, ausgeschlagene Erbschaft**

Schuldner

Felix Johann Stadler

Heimatort: Bürglen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 7. Januar 1927

Todesdatum: 21. November 2021

Wohnhaft gewesen:

c/o Alters- und Pflegeheim Frohsinn AG

Gotthardstrasse 33d

6414 Arth

gesetzlicher Wohnsitz: Bürglen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 25. März 2022

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Altdorf, 6. Mai 2022

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

**Konkurspublikation/Schuldenruf Kurt Gamma, ausgeschlagene Erbschaft**

Schuldner

Kurt Gamma

Heimatort: Wassen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 24. Dezember 1947

Todesdatum: 22. Januar 2022

Wohnhaft gewesen:

c/o Alters- und Pflegeheim Rosenberg

Rosenbergweg 8

6460 Altdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 27. April 2022

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Altdorf, 6. Mai 2022

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

### **Konkurspublikation/Schuldenruf Maria Hermina (genannt Rosmarie) Schilter-Kieliger, ausgeschlagene Erbschaft**

Schuldnerin

Maria Hermina (genannt Rosmarie) Schilter-Kieliger

Heimatort: Flüelen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 4. Juli 1939

Todesdatum: 25. Februar 2022

Wohnhaft gewesen:

c/o Alters- und Pflegeheim Rüttigarten

6454 Flüelen

zuletzt wohnhaft gewesen in 6454 Flüelen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 13. April 2022

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger der Schuldnerin und alle, die Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner der Konkursistin haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen der Schuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Altdorf, 6. Mai 2022

Kontaktstelle  
Konkursamt des Kantons Uri  
Dätwylerstrasse 15  
6460 Altdorf UR

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 12. Mai 2022, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Lukas Mattli, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Veranstaltungen

### Gemeinden

Flohmarkt mit Kaffeestube

- Samstag, 7. Mai 2022, 9.00 bis 16.00 Uhr, Kreisschulhaus Gurtellen.  
Organisiert durch Ortsgruppe Pro Senectute Gurtellen.

## Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 27. April 2022

### **KREDITBESCHLUSS**

#### **für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup>

beschliesst:

#### **I.**

Für die baulichen Veränderungen infolge Nutzungsanpassungen inklusive Einbau von Komfortlüftung im Trakt A und den Anbau Halle Rettungsdienst wird ein Verpflichtungskredit von 1 910 000 Franken (+/-10 Prozent) bewilligt.

#### **II.**

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen. Der Kostenvoranschlag basiert auf dem Stand Zürcher Index der Wohnbaukosten, 1. April 2021: 101,2 Punkte.

#### **III.**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

## Kanton

### PERSONALVERORDNUNG (PV)

(Änderung vom 27. April 2022)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 5** Ausschreibung

<sup>1</sup> Offene Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

<sup>2</sup> Abgesehen von den höheren Kaderfunktionen kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht bestimmen.

#### **Artikel 12 Absatz 2**

<sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse für Projekte oder andere zeitlich begrenzte Aufgaben sind für längstens vier Jahre zulässig.

#### **Artikel 13** Probezeit

<sup>1</sup> Die ersten drei Monate des unbefristeten Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde kann die Probezeit auf maximal sechs Monate verlängern.

<sup>3</sup> Im befristeten Arbeitsverhältnis dauert die Probezeit einen Monat, wobei eine Verlängerung auf maximal drei Monate zulässig ist.

#### **Artikel 14 Buchstabe g**

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

g) Auflösung nach Erschöpfung der Lohnfortzahlung infolge Krankheit oder Unfall;

---

<sup>1</sup> RB 2.4211

**Artikel 15** Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis  
a) Fristen

<sup>1</sup> Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung durch die angestellte Person oder den Kanton.

<sup>2</sup> Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Probezeit gelten folgende Kündigungsfristen:

- a) ab dem 1. bis und mit dem 9. Anstellungsjahr: drei Monate;
- b) ab dem 10. Anstellungsjahr: vier Monate;
- c) für Lehrpersonen: generell vier Monate;
- d) für Angestellte, die das 55. Altersjahr erfüllt haben und seit mindestens fünf Jahren beim Kanton arbeiten: sechs Monate.

<sup>4</sup> Für Angehörige des höheren Kaders beträgt die Kündigungsfrist vier Monate. Der Regierungsrat bezeichnet das höhere Kader.

<sup>5</sup> Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats, bei Lehrpersonen jeweils auf Ende eines Schuljahrs gekündigt werden.

**Artikel 15a** b) Kündigung zur Unzeit

<sup>1</sup> Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>2</sup>. Vorbehalten sind die nachfolgenden Ausnahmen.

<sup>2</sup> Keine Kündigung zur Unzeit liegt vor bei einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit.

<sup>3</sup> Krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeiten von bis zu fünf aufeinanderfolgenden Tagen führen nicht zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist.

<sup>4</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit müssen die Angestellten auf Verlangen des Kantons nachweisen, dass es sich um eine nicht-arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit handelt. Der Kanton kann ein entsprechendes Arztzeugnis verlangen oder eine vertrauensärztliche Beurteilung anordnen.

<sup>5</sup> Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich lediglich um die Dauer des Fristunterbruchs.

---

<sup>2</sup> SR 220

**Artikel 16** c) Kündigungsschutz

<sup>1</sup> Die Kündigung durch den Kanton setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. Sie darf insbesondere nicht missbräuchlich im Sinne des Obligationenrechts<sup>3</sup> sein.

<sup>2</sup> Ein sachlich zureichender Grund liegt namentlich vor:

- a) wenn der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall erschöpft ist;
- b) wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und die angestellte Person die Annahme des neuen oder eines anderen zumutbaren Aufgabenbereichs ablehnt oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs nicht möglich ist;
- c) wenn die angestellte Person ungenügende Leistungen erbringt oder nicht geeignet ist, ihre Aufgaben zu erfüllen;
- d) wenn durch das Verhalten der angestellten Person die Aufgabenerfüllung der vorgesetzten Person oder anderer Angestellten erschwert wird;
- e) wenn die angestellte Person ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung verletzt hat;
- f) wenn die angestellte Person eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der konkreten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

<sup>3</sup> Soll eine Kündigung nach Ablauf der Probezeit gemäss Absatz 2 Buchstaben c, d oder e ausgesprochen werden, ist der angestellten Person vorgängig eine angemessene Bewährungsfrist einzuräumen.

<sup>4</sup> Der angestellten Person ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewährleisten. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

**Artikel 16a** d) Missbräuchliche Kündigung

<sup>1</sup> Kündigt der Kanton ohne sachlich zureichenden Grund und wird die oder der Angestellte nicht wiedereingestellt, richtet der Kanton der entlassenen Person eine Entschädigung aus. Deren Höhe bemisst sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>4</sup> über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung bleibt vorbehalten.

---

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> SR 220

<sup>2</sup> Kündigt die angestellte Person missbräuchlich, hat sie dem Kanton eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>5</sup> über die missbräuchliche Kündigung zu bezahlen.

#### **Artikel 17**                      Befristetes Arbeitsverhältnis

<sup>1</sup> Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer.

<sup>2</sup> Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit sieben Tage, danach im ersten Jahr einen Monat und ab dem zweiten Jahr zwei Monate.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Kündigung beim unbefristeten Anstellungsverhältnis sinngemäss.

#### **Artikel 18 Absatz 4**

<sup>4</sup> Erweist sich die Entlassung als nicht gerechtfertigt und wird die betroffene Person nicht wiederingestellt, hat ihr der Kanton eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>6</sup> über die ungerechtfertigte fristlose Entlassung zu bezahlen. Die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung bleibt vorbehalten.

#### **Artikel 20 Absatz 1 und 1a (neu)**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Altersrücktritt zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr nach der Regelung der Pensionskasse Uri. Vorbehalten bleibt ein ganzer oder teilweiser Aufschub des Altersrücktritts bei einer befristeten Anstellung gemäss Absatz 1a. Lehrpersonen haben das angefangene Schuljahr in der Regel zu beenden.

<sup>1a</sup> Der Regierungsrat kann eine befristete Anstellung in begründeten Ausnahmefällen auch mit Personen eingehen, die das ordentliche Pensionsalter bereits erreicht haben oder vorzeitig pensioniert wurden. Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahrs. Die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit dauert maximal drei Monate. Es besteht kein Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk. Auf eine Mitarbeitendenbeurteilung kann verzichtet werden.

---

<sup>5</sup> SR 220

<sup>6</sup> SR 220

**Artikel 21** Erschöpfung der Lohnfortzahlung

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf das Ende der Lohnfortzahlung aufgelöst werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Kündigungsschutz mit Ausnahme von Artikel 15a.

<sup>2</sup> Der Kanton prüft vor Ende der Lohnfortzahlung die Möglichkeiten einer angepassten Weiterbeschäftigung.

**Artikel 24 Absätze 1, 1a (neu) und 1b (neu)**

<sup>1</sup> Kündigt der Kanton das Arbeitsverhältnis, ohne dass die angestellte Person durch schuldhaftes Verhalten dazu Anlass gibt, hat er der betroffenen Person eine Abgangsentschädigung zu bezahlen. Voraussetzung ist, dass deren Arbeitsverhältnis mit dem Kanton während mindestens 15 Jahren bestanden hat. In ausgewiesenen Härtefällen kann der Regierungsrat von der Mindestdauer abweichen.

<sup>1a</sup> Die Abgangsentschädigung beträgt nach 15 Dienstjahren zwei Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf maximal sechs Monatsgehälter.

<sup>1b</sup> Wird ein Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet, kann der Regierungsrat eine Entschädigung ausrichten. Die Höhe der Entschädigung beträgt maximal drei Monatsgehälter und ist nach den Umständen des Einzelfalls festzusetzen. Berücksichtigt werden das Alter, die Anzahl Dienstjahre, die persönlichen Verhältnisse der angestellten Person sowie der Grund, der zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat.

**Artikel 25** Lohnnachgenuss

<sup>1</sup> Im Todesfall der angestellten Person wird der Lohn bis zum Todestag ausbezahlt. Den Hinterbliebenen werden drei Monatslöhne ausgerichtet und zwar an:

- a) die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner;
- b) falls keine Auszahlung nach Buchstabe a erfolgt, den Kindern, für die ein Anspruch auf Familienzulagen besteht;
- c) falls keine Auszahlung nach Buchstabe a oder b erfolgt, die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner, sofern ein gemeinsamer Haushalt mit der verstorbenen Person bis zu deren Tod bestand.

<sup>2</sup> Führt der Todesfall bei den Hinterbliebenen nach Absatz 1 zu einer finanziellen Notlage, so kann der Regierungsrat auf Gesuch hin von der Anspruchsreihenfolge abweichen und den Lohnnachgenuss auf höchstens sechs Monatslöhne erhöhen.

<sup>3</sup> Bei befristeten Arbeitsverhältnissen erfolgt die Zahlung bis zum Ende der Befristung, längstens jedoch bis Ende des zweiten, dem Todestag folgenden Monats.

## **Neuer Abschnitt nach Artikel 25**

6. Abschnitt:           **Vorsorgliche Massnahmen**

**Artikel 25a**           Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde kann Angestellte vorläufig freistellen und die Lohnzahlung ganz oder teilweise aussetzen, wenn:

- a) genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen;
- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist;
- c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

<sup>2</sup> Zur Anordnung unaufschiebbarer vorsorglicher Massnahmen sind alle Vorgesetzten zuständig. Die Anordnung ist so bald wie möglich von der Anstellungsbehörde zu genehmigen.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde entscheidet spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über eine Nach- oder Rückzahlung des Lohns.

## **Artikel 29 Absatz 2 Buchstaben c und e**

<sup>2</sup> Folgende Tage sind, sofern es der Dienstbetrieb gestattet, dienstfrei:

- c) aufgehoben
- e) der 31. Dezember Nachmittag.

## **Artikel 29a Absatz 4**

<sup>4</sup> Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen bei einem Anstellungsgrad ab 30 Prozent um 7 Prozent und ab dem 60. Altersjahr um 10 Prozent reduziert. Die Reduktion wird ab jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

**Artikel 30 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann der Regierungsrat die Kompensation oder Vergütung von Überstundenarbeit nachträglich genehmigen.

**Artikel 37 Absatz 2 (neu)**

<sup>2</sup> Das zuständige Amt führt regelmässig eine Lohngleichheitsanalyse durch.

**Artikel 42 Absatz 1**

<sup>1</sup> Bei ausserordentlich guten Leistungen kann die zuständige Direktion ausgewiesene Angestellte oder Angestelltengruppen mit einer einmaligen Zuwendung belohnen.

**Artikel 49**                    Dienstaltersgeschenk

<sup>1</sup> Jeder angestellten Person wird nach zehn und je weiteren fünf effektiv geleisteten Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Nach zehn Jahren beträgt dieses eine Woche bezahlten Urlaub, nach 15 Jahren beträgt dieses zwei Wochen bezahlten Urlaub, ab 20 Dienstjahren vier Wochen bezahlten Urlaub.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der angestellten Person wird das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise ausbezahlt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann ausnahmsweise ein solches Dienstaltersgeschenk auch in anderen Fällen zusprechen.

**Artikel 52 Buchstabe a**

Der Regierungsrat regelt die Entschädigung für:

a) Überzeit, Nacht-, Wochenend-, Feiertags- und Pikettdienst;

**Artikel 53**                    Militärische und ähnliche Dienstleistungen

<sup>1</sup> Bei obligatorischen oder freiwilligen militärischen und ähnlichen Dienstleistungen (namentlich Zivildienst, Schutzdienst, Rotkreuzdienst) erhalten Angestellte während drei Monaten pro Jahr den Lohn.

<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage für den Lohn ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen.

<sup>3</sup> Für freiwillige Dienstleistung ist die Zustimmung der zuständigen Direktion erforderlich.

<sup>4</sup> Die Erwerbsausfallentschädigung oder andere Entschädigungen fallen dem Kanton zu, soweit sie den Lohnanspruch nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Der Lohn während der obligatorischen oder freiwilligen Dienstleistung kann, soweit er die Erwerbsausfallentschädigung übersteigt, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis seitens der oder des Angestellten innert sechs Monaten nach Beendigung des Diensts gekündigt wird.

## **Artikel 54**                      Krankheit

<sup>1</sup> Die Angestellten beziehen bei Krankheit innerhalb eines Jahrs folgenden Lohn:

- a) für die ersten drei Monate den vollen Lohn;
- b) für weitere drei Monate 75 Prozent des Lohns;
- c) für weitere drei Monate 50 Prozent des Lohns.

<sup>2</sup> Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens aber nach neun Monaten, endet die Lohnfortzahlung.

<sup>3</sup> Der Kanton oder die Personalverbände können eine Krankentaggeldversicherung anbieten. Der Kanton kann Leistungen der Krankentaggeldversicherung bevorschussen.

## **Artikel 55**                      Unfall

<sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls hat die angestellte Person Anspruch auf den vollen Lohn.

<sup>2</sup> Bei Berufsunfällen dauert der Anspruch, bis die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangt wird, längstens während 730 Kalendertagen. Bei Nicht-Betriebsunfällen besteht der Anspruch längstens während 365 Kalendertagen.

<sup>3</sup> Bei befristeten Arbeitsverhältnissen dauert der Anspruch längstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

<sup>4</sup> Der Kanton kann die Leistungen der Unfallversicherung bevorschussen.

## **Artikel 58**                      Weitere Regelungen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

<sup>1</sup> Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Lohnfortzahlung gehen die Ansprüche der angestellten Person gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer vom Kanton oder von den Personalverbän-

den abgeschlossenen Unfall- oder Krankentaggeldversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf den Kanton über.

<sup>2</sup> Wird das Taggeld der obligatorischen Unfallversicherung oder der Krankentaggeldversicherung wegen groben Selbstverschuldens oder Eingehens einer besonderen Gefährdung gekürzt, wird die Lohnfortzahlung im Regelfall im gleichen Verhältnis gekürzt.

<sup>3</sup> Absenzen wegen Krankheit oder Unfall sind unverzüglich der vorgesetzten Person zu melden, wobei bei einer Absenz, die fünf Arbeitstage übersteigt, ein Arztzeugnis vorzulegen ist. Der Kanton hat zudem das Recht, jederzeit ein Arztzeugnis zu verlangen, das sich über den Grad und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ausspricht.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann der Kanton eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

<sup>5</sup> Bei mangelnder Mitwirkung, namentlich wenn die angestellte Person die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung verweigert oder verzögert, kann die Anstellungsbehörde die Lohnfortzahlung kürzen oder einstellen.

## **Artikel 59**                      Urlaub aus familiären Gründen und andere Absenzen

<sup>1</sup> Die Angestellten haben bei Geburt eines eigenen Kinds Anspruch auf einen Urlaub. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Anspruch auf weitere bezahlte Absenzen im Reglement.

## **Artikel 60 Absatz 1 und Absatz 4 Buchstaben a und b**

<sup>1</sup> Der Ferienanspruch beträgt jährlich:

- a) bis zum erfüllten 20. Altersjahr: 30 Arbeitstage;
- b) vom 21. bis zum erfüllten 59. Altersjahr: 25 Arbeitstage;
- c) ab dem 60. Altersjahr: 30 Arbeitstage.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt namentlich:

- a) den Ausgleich von Krankheits- und Unfalltagen sowie des Mutterschaftsurlaubs während der Ferien;
- b) die Kürzung der Ferien bei längerer Dienstabwesenheit infolge einer Krankheit, eines Unfalls sowie militärischen oder ähnlichen Dienstleistungen;

**Artikel 61** Berufliche Förderung

<sup>1</sup> Die berufliche Fort- und Weiterbildung wird auf allen Stufen gefördert. Der Kanton sorgt für ein angemessenes und zielgerichtetes Fort- und Weiterbildungsprogramm.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.

**Artikel 66** Gleichstellung der Geschlechter

<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter.

<sup>2</sup> Er achtet bei der Besetzung von Kaderstellen auf eine möglichst gleichmässige Vertretung der Geschlechter.

**Artikel 67** Schutz vor Diskriminierung

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass niemand aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen, wie Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, geschlechtliche Orientierung, Beeinträchtigung oder vergleichbare Persönlichkeitsmerkmale, diskriminiert wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine unabhängige, externe Kontaktstelle, die die betroffenen Personen berät und den vorgesetzten Stellen geeignete Empfehlungen erteilt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann der Kontaktstelle weitere Aufgaben in Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot übertragen.

**Artikel 70 Absatz 1**

Das zuständige Amt berät die Verwaltung und koordiniert in Personal- und Organisationsfragen. Es sorgt für eine einheitliche Anwendung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und erarbeitet die Grundlagen für die Personalpolitik. Diese Grundlagen berücksichtigen die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Anlagen von Personen mit Beeinträchtigung.

**Artikel 73 Absatz 1**

<sup>1</sup> Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Streitwert gemäss Artikel 114 Buchstabe c der schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>7</sup> sind für beide Parteien kostenlos.

---

<sup>7</sup> SR 272

## Neues Kapitel nach Artikel 73

### 6a. Kapitel: **STEUERUNG DURCH GLOBALBUDGET**

#### **Artikel 73a** Globalbudget a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Kostenlenkung im Personalbereich wird mittels Globalbudget-System geführt.

<sup>2</sup> Das Globalbudget-System gilt für sämtliche kantonalen Angestellten, für die der Landrat die Besoldung beschliesst und die der Organisationshoheit des Regierungsrats unterstehen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann im Rahmen des bewilligten Globalbudgets eine begrenzte Anzahl angepasster und befristeter Arbeits- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen für Personen ausserhalb der Kantonalen Verwaltung, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind oder für die die Vermittlung aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert ist. Er ordnet das Nähere in einem Reglement.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, von Artikel 21 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri<sup>8</sup> betreffend Jährlichkeit des Budgets sowie Spezifikation und Vergleichbarkeit nach Verwaltungseinheiten sowie von Artikel 23 betreffend Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget abzuweichen.

#### **Artikel 73b** b) Abrechnungsmodus

<sup>1</sup> Der Landrat beschliesst das Globalbudget Personalaufwand jeweils für vier Jahre, indem er das Budget für das erste Jahr beschliesst und die durchschnittliche inflationsbereinigte Kostensteigerungsquote für die drei darauffolgenden Jahre festlegt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben exogen bedingte Veränderungen nach Artikel 73c.

<sup>3</sup> Mit dem Budget ist jeweils die Anpassung des Globalbudgets dem Landrat zur Kenntnis zu bringen. Basis bilden die Veränderungen vom Juli des Vorjahrs bis zum Juni des aktuellen Jahrs. Der Regierungsrat hat jeweils im Umfang der exogenen Faktoren das Globalbudget zu aktualisieren.

<sup>4</sup> Die Verwaltung darf die jährliche Globalbudgettranche im Personalbereich überschreiten, sofern die Summe der Globalbudgets über die Globalbudgetperiode von vier Jahren die Vorgabe gemäss Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 nicht verletzt.

<sup>8</sup> RB 3.2111

**Artikel 73c** c) exogene Faktoren

<sup>1</sup> Faktoren, die der Regierungsrat nicht aktiv durch Personalentscheide beeinflussen kann, gelten als exogene Faktoren. Das Globalbudget ist entsprechend anzupassen. Bei den exogenen Faktoren werden folgende Kategorien unterschieden:

- a) der Teuerungsausgleich gemäss Artikel 43, exogen bedingte Arbeitgeberbeitrags erhöhungen sowie Veränderungen in der Anzahl der Klassen an den kantonalen Schulen;
- b) Erhöhung Globalbudget durch Beschluss des Landrats;
- c) exogene Faktoren gestützt auf Artikel 41 und Artikel 51 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri<sup>9</sup>;
- d) exogene Faktoren, die durch Bundesvorgaben verursacht sind;
- e) weitere exogene Faktoren.

<sup>2</sup> Exogene Faktoren sind explizit als solche zu bezeichnen und zu begründen sowie das finanzielle Ausmass abzuschätzen.

**Artikel 73d** e) Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich zusammen mit der Rechnung Bericht über die Entwicklung der Personalkosten.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission ist regelmässig und in geeigneter Weise über den Stand zu informieren.

**Artikel 77** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)

<sup>1</sup> Alle Fristen, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts bereits laufen, richten sich nach dem bisherigen Recht.

<sup>2</sup> Für Angestellte, die bei Inkrafttreten der Änderungen von Artikel 49 weniger als 24 Monate vor einem Dienstaltersgeschenk für 25 oder 40 Jahre stehen, gilt für das nächste Dienstaltersgeschenk das alte Recht.

---

<sup>9</sup> RB 3.2111

**II.**

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. November 1982 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

**1a. Kapitel (Art. 37a und 37b)**

aufgehoben

**III.**

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie treten am ... in Kraft.

Im Namen des Landrats  
Die Präsidentin: Sylvia Läubli Ziegler  
Die Ratssekretärin:  
Kristin Arnold Thalmann

*Datum der Veröffentlichung: 6. Mai 2022*

*Letzter Tag der Referendumsfrist: 4. August 2022*

---

<sup>10</sup> RB 2.3321

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

